

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

15. Januar 2020

Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2019 wurden die Kantone eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Die Änderungen in der VBVV werden begrüsst. Die neue Verordnung ist präziser und praxistauglicher.

Im Einzelnen weisen wir zur Verdeutlichung auf folgende Punkte hin:

Zu Art. 2

Die folgenden weiteren Begriffserklärungen werden als nützlich erachtet:

Versicherungen: die dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) unterstehen.

Zu Art. 8 lit. c und 9 Abs. 1 lit. c und k

Im Entwurf der revidierten VBVV sind (pfand-)gesicherte Darlehen im Gegensatz zur aktuell geltenden Fassung nicht mehr erwähnt. Eine Erwähnung fehlt in den Art. 8 und 9 des Entwurfs. In der Praxis sind derartige Darlehen jedoch nicht selten. Es fragt sich daher, ob nach revidierter VBVV gesicherte Darlehen ohne ausdrückliche Zustimmung gemäss Art. 416 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) nicht mehr zulässig sein sollen.

Zu Art. 9

Eine gute Bonität wird in der Finanzbranche mit dem Fachbegriff "investment grade" bezeichnet. Es wird vorgeschlagen, dies in Art. 9 des Entwurfs zu ergänzen.

Zu Art. 9 Abs. 1 lit. e

Gemäss Begleitbericht werden gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. e des Entwurfs nur "klassische" Lebensversicherungen ohne fonds- und anteilgebundene Erträge zugelassen. Dies ist zu begrüssen. Im Verordnungstext findet diese Beschränkung jedoch keinen ausdrücklichen Niederschlag. Dies könnte zu Unsicherheiten führen und sollte daher ergänzt werden.

Zu Art. 9 Abs. 1 lit. j

Die gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. j des Entwurfs zugelassenen Treuhandanlagen in Schweizerfranken sollen gemäss Bericht auch bei Banken im Ausland möglich sein. Dies erhöht das Risiko, was für viele Betroffene kaum tragbar ist. Die Zulassung von Treuhandanlagen bei Banken im Ausland wird daher abgelehnt.

Zu Art. 11 Abs. 2 lit. c

Das sogenannte "Taschengeldkonto" gemäss Art. 409 ZGB ist gemäss Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs ausdrücklich von der Anwendung der VBVV ausgeschlossen.

Gemäss Art. 409 ZGB entscheidet die Beiständin beziehungsweise der Beistand selbstständig über diesen Anteil. In Art. 11 Abs. 2 lit. c des Entwurfs wird nun festgehalten, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) darüber entscheidet, über welche Vermögenswerte die betroffene Person selber verfügen darf. Dies erscheint widersprüchlich und ist klarzustellen.

Zu Art. 15 Übergangsbestimmung

Ausgehend von einer Berichtsdauer von (grundsätzlich) zwei Jahren ist die maximale Anpassungsfrist auf drei Jahre zu verlängern. Bei einer Frist von maximal zwei Jahren bleibt für die innerhalb der Berichterstattung vorzunehmende Überprüfung nicht mehr genügend Zeit für die Anpassung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- zz@bj.admin.ch